

Thema:

Sonderposten für den kommunalen Finanzausgleich

Fragestellung:

Die Vorschrift des § 38 Abs. 6 GemHVO bringt das Problem mit sich, das nach dem vorgegebenen Berechnungsschema auch Sonderposten zu bilden sind, obwohl mit einer höheren Umlagebelastung nicht zu rechnen ist.

Dies ist bei allen Ortsgemeinden der Fall, deren Gesamtsteuerkraft trotz aktueller Gewerbesteuerermehreinnahmen unter dem Grundbetrag zur Schlüsselzuweisung A liegen. Bei allen „Schlüsselzuweisungsgemeinden“ ergeben sich aber keine höheren Umlageverpflichtungen, da sich höhere Steuereinnahmen und niedrigere Schlüsselzuweisungen bei den Umlagebelastungen immer wieder ins Gleichgewicht bringen.

Bei den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde XXX könnte dies durchaus dazu führen, dass in einem Haushaltsjahr bei der Mehrzahl der Ortsgemeinden Sonderposten zu bilden wären, obwohl weder eine zusätzliche Umlagebelastung geschweige denn eine Finanzausgleichsumlage zu erwarten ist.

Hierzu haben wir eine Beispielberechnung beigefügt. Hier wäre nach der Vorschrift ein Sonderposten von über 40.000,00 € zu bilden, obwohl keine Umlagemehrbelastung zu erwarten ist.

Daher bedarf es u.E. dringend einer Regelung, die eine Ausnahme zur Bildung des Sonderpostens vorsieht, wenn die betreffende Ortsgemeinde im Haushaltsfolgejahr Anspruch auf Zahlungen von Schlüsselzuweisungen A hat.

Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich

(§ 38, Abs. 6 GemHVO i.V.m. § 12 Abs. 8 KombVO-E)

Die Bildung des Sonderpostens entfällt für die Eröffnungsbilanz

<u>Haushaltsjahr</u>	<u>2008</u>		
A. Zusammenstellung der Vergleichsdaten			
1 Steuerkraftzahl Gewerbesteuer 4. Quartal	2005	1.000,00 €	
2 Steuerkraftzahl Gewerbesteuer 1.-3. Quartal	2006	3.000,00 €	
3 Steuerkraftzahl Gewerbesteuer 4. Quartal	2006	1.000,00 €	
4 Steuerkraftzahl Gewerbesteuer 1.-3. Quartal	2007	3.000,00 €	
5 Summe		8.000,00 €	
6 davon die Hälfte		4.000,00 €	
B. Zusammenstellung der maßgeblichen Daten			
Steuerkraftzahl Gewerbesteuer im Finanzausgleich des Haushaltsfolgejahres	2009		
			Nivellierungssatz
7 Steuerkraftzahl Gewerbesteuer 4. Quartal	2007	12.000,00 €	279%
8 Steuerkraftzahl Gewerbesteuer 1.-3. Quartal	2008	36.000,00 €	279%
9 Summe		48.000,00 €	
C. Prüfung, ob Sonderposten zu bilden ist			
10 "übersteigender Teil der Steuerkraftzahl"		44.000,00 €	
D. Berechnung der Höhe der Zuführung zum Sonderposten (wenn Nr. 10 > 0)			
11 Umlagesatz Landkreis	2008	37,10	
12 Umlagesatz Verbandsgemeinde	2008	45,00	
13 Umlagesatz FAG-Umlage	2008	10,00	
14 Zuführung zum Sonderposten		40.524,00 €	
F. Vergleich Erhöhung Umlagebelastung			
	2008	2009	
15 Gesamtsteuerkraftzahl	60.000,00 €	104.000,00 €	
16 Einwohner	200	200	
17 Steuerkraft je Einwohner	300,00 €	520,00 €	
18 Grundbetrag Schlüsselzuweisung A	550,00 €	550,00 €	
19 Schlüsselzuweisung A	50.000,00 €	6.000,00 €	
20 Kreisumlage	40.810,00 €	40.810,00 €	
21 Verbandsgemeindeumlage	49.500,00 €	49.500,00 €	
22 Finanzausgleichsumlage	- €	- €	
23 Summe Umlagen	90.310,00 €	90.310,00 €	

Antwort:

Im Haushaltsjahr 2008 treffen die Schlüsselzuweisungen A (bemessen nach dem Zeitraum 01.10.2006 bis 30.09.2007) und die Gewerbesteuereinnahmen vom 01.01. bis 31.12.2008 aufeinander und würden das Jahresergebnis 2008 verbessern, sofern nicht der Sonderposten zu bilden wäre. Die hohen Gewerbesteuereinnahmen vom 01.01. bis 31.12.2008 sind im Haushaltsjahr 2008 nicht umlagenrelevant.

Im Haushaltsjahr 2009 verringern sich oder entfallen die Schlüsselzuweisungen A (bemessen nach dem Zeitraum 01.10.2007 bis 30.09.2008). Hinzu kommen die Gewerbesteuereinnahmen vom 01.01. bis 31.12. 2009. Dem stehen die Aufwendungen für die Umlagen gegenüber, die sich nach dem Zeitraum 01.10.2007 bis 30.09.2008 bemessen. Aufgrund der hohen Gewerbesteuereinnahmen vom 01.01. bis 30.09.2008 ist mit einem Rückgang der Schlüsselzuweisungen A zu rechnen; insofern sind die Auswirkungen auf die Umlagenbelastung vergleichsweise gering, weil sich der Rückgang der Schlüsselzuweisungen A und die Zunahme der Gewerbesteuer grundsätzlich gegenseitig kompensieren. Das Jahresergebnis wird deshalb wesentlich von der Höhe der Gewerbesteuereinnahmen vom 01.01. bis 31.12. 2009 beeinflusst und zudem von den verminderten oder gar ganz entfallenden Schlüsselzuweisungen A belastet.

Der im Haushaltsjahr 2008 gebildete Sonderposten wird im Haushaltsjahr 2009 aufgelöst und kompensiert somit die Ergebnisbelastung durch den Wegfall der Schlüsselzuweisungen A im Haushaltsjahr 2009.

Die Bestimmungen in § 38 Abs. 6 GemHVO nehmen auf die besondere Situation von Schlüsselzuweisung A-Empfängergemeinden keine ausdrückliche Rücksicht. Gleichwohl ist der Zweck der Sonderpostenbildung in § 38 Abs. 6 Satz 1 GemHVO ("zum Ausgleich zukünftiger Umlageverpflichtungen aus der Verbandsgemeindeumlage, der Kreisumlage sowie der Finanzausgleichsumlage") konkret bestimmt. Sollte dieser Zweck aufgrund besonderer Konstellationen im Einzelfall entfallen, kann der Sonderposten in weiter Auslegung von § 38 Abs. 6 Satz 3 GemHVO in seiner Höhe angepasst werden. "Der Sonderposten ist aufzulösen, soweit sein Zweck entfallen ist" bedeutet deshalb auch sinngemäß: "Der Sonderposten braucht gar nicht erst gebildet werden, soweit höhere Umlageverpflichtungen aus der Gewerbesteuer durch verminderte Umlageverpflichtungen aus den Schlüsselzuweisungen A kompensiert werden."

Eine Ausnahme von der Pflicht zur Bildung des Sonderpostens ist nicht erforderlich.
